VertretungsNetz
Erwachsenenvertretung

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung zum Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025)

Verf-2019-452990/97

VertretungsNetz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden sollen. Die Expertise von VertretungsNetz beruht auf langjähriger Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit.

Allgemeine Anmerkungen

VertretungsNetz hat bereits in der Stellungnahme zum Sozialhilfegrundsatzgesetz (SHGG) und in der Stellungnahme zum Oö. Sozialhilfeausführungsgesetz (SOHAG) umfassend auf die Gefahren und Probleme hingewiesen, die durch Hürden und finanzielle Einbußen entstehen.

VertretungsNetz weist neuerlich darauf hin, dass auch mit den geplanten Änderungen zum Oö. SOHAG und Oö. Sozialhilfegesetz (SHG) 1998 der Lebensstandard für Menschen mit Beeinträchtigung nicht ausreichend abgesichert wird, wie dies durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Artikel 28 (angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) in den Vertragsstaaten – so auch Österreich – zugesichert wird. Es sind im Begutachtungsentwurf strengere Sanktionen und unbestimmte Rechtsbegriffe vorgesehenen, die weite Auslegungsspielräume eröffnen.

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
Gruberstraße 6/1. Stock, 4020 Linz
T 0732/ 65 65 10
linz.ev@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Damit müssen die Leistungsempfänger:innen mehr finanzielle Einbußen erwarten. Eine ausreichende finanzielle Unterstützung bleibt die Voraussetzung dafür, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen gleichberechtigt ihre in der UN-BRK abgesicherten Teilhaberechte ausüben können.

VertretungsNetz erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der analogen Antragstellung jedenfalls weiterhin gewährleisten bleiben muss. Gerade ältere Menschen, Personen mit Lernbehinderungen und Menschen mit kognitiven Einschränkungen verfügen oft nicht über die für erforderlichen digitalen Fähigkeiten und/oder fehlt sogar der Zugang zu einem Computer. Eine digitale Antragstellung ist daher unmöglich und bedeutet eine grobe Benachteiligung von behinderten Menschen.

Grundsätzlich wird die Möglichkeit der Antragstellung mittels Online-Formular als positiv erachtet, darf aber nicht die einzige Variante der Antragstellung sein

Zu § 1 – Aufgabe und Ziele

Gemäß **§ 1 Abs. 2 Z 3a** sollen Leistungen der Sozialhilfe Eltern dazu befähigen, ihren Kindern die bestmöglichen Chancen für die Lebensführung und Entwicklung zu bieten. Daher ist es unerlässlich, dass die gewährten Mittel unmittelbar dem Wohl der Kinder zugutekommen und die Eltern ihrer Verantwortung aktiv nachkommen.

Die Förderung von positiven Bildungs- und Lebenswegen von Kindern erachtet VertretungsNetz nicht dem Kompetenztatbestand „Armenwesen“ zugeordnet und darf in Regelungen der Sozialhilfe nicht zusätzlich einschränkend und behindernd sein. Die im Begutachtungsentwurf enthaltenen verschärften Sanktionen betreffen auch Haushalte mit Kindern. Kürzungen, die sich aus den Sanktionen ergeben, führen bei den betroffenen Familien zu stärkeren finanziellen Notlagen. Dies wird sich wiederum negativ auf die Chancen und Möglichkeiten der Kinder auswirken.

§ 12 – Einsatz der eigenen Arbeitskraft

Im Oö. SOHAG wird von der hilfesuchenden Person die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft sowie Qualifizierungsmaßnahmen zur Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt (§ 12 Abs. 1) gefordert. Wesentliche Pflichten, wie die Vormerkung beim AMS und Einhaltung der Vorgaben des AMS (lit a), aktive Arbeitssuche durch Eigenbewerbungen (lit b), Erwerb von Sprachkenntnissen (lit c) und die Teilnahme bei Hilfe zur Arbeit sowie beim Case Management (lit d und e) werden angeführt.

Pflicht zur Vollbeschäftigung
In **Abs. 2a** soll geregelt werden, dass sich Personen, die in einer Teilzeitbeschäftigung stehen, weiterhin um eine Vollzeitbeschäftigung bzw. Ausdehnung ihres Beschäftigungsausmaßes bemühen müssen, soweit sie ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder den von unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt nicht decken können.
Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind dabei insbesondere Kinderbetreuungspflichten der hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Person zu berücksichtigen. VertretungsNetz vertritt Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt sind.
Aufgrund dieser Erkrankung/Beeinträchtigung ist den von uns vertretenen Personen oft nur eine Beschäftigung in Teilzeit möglich. Eine Ausdehnung ihres Beschäftigungsausmaßes bzw. eine Vollzeitbeschäftigung ist meist aufgrund ihrer Erkrankung nicht möglich. Das Gesetz nimmt auf diesen Umstand keine Rücksicht.
Wir regen an, bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auch insbesondere auf die gesundheitlichen Situation Bedacht zu nehmen, und dies im Gesetz klar als Schutz vor überbordenden Anforderungen zu verankern.

Verschulden bei aufgelöster Beschäftigung
In **§ 2b** soll geregelt werden, dass Personen, deren Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder Personen, die ihr Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben, nachweisen müssen, dass ihr die Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses nicht zumutbar war. Diese Pflicht zum Nachweis scheint VertretungsNetz problematisch.

Der Begriff der Zumutbarkeit lässt großen Interpretationsspielraum offen und nicht selten kann das Vorliegen von Gründen, die die Nichtzumutbarkeit rechtfertigen, erst nach längerer Zeit und mit viel Aufwand nachgewiesen werden Bsp.: Mobbing.
Darüber hinaus fällt es Personen, die sich in einer sozialen Notlage befinden, oft schwer, Nachweise zu erbringen, insbesondere, wenn es sich um Personen mit Einschränkungen handelt, die sich diese Personen ohnedies in schwierigen Lebenssituationen befinden.
In der Zeit bis der Nachweis der Unzumutbarkeit erbracht werden kann, wird der beziehenden Person die finanzielle Existenzgrundlage entzogen. Die bereits bestehende soziale Notlage wird verschärft.

Menschen mit Einschränkungen haben in Österreich ein fast doppelt so hohes Risiko keine Arbeit zu finden und können am ersten Arbeitsmarkt schwerer Fuß fassen als der

Bevölkerungsdurchschnitt. Die Aufnahme einer Arbeit ist oft verbunden mit zahlreichen Arbeitsversuchen und dem wiederholten Bemühen eine für die konkrete Einschränkung adäquate Arbeitsumgebung zu finden, die dauerhaft für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:in passt.
„Die Arbeitslosigkeit betrug in Österreich 2022 in Bezug auf alle Erwerbspersonen 4,8 %. Für Menschen ohne Behinderungen lag sie bei 4,2 %, für Menschen mit Behinderungen bei 8,2 %. Wie bei der Erwerbstätigenquote gingen die Quoten zwischen denjenigen Personen, die sich jeweils stark bzw. etwas bei Alltagstätigkeiten eingeschränkt einstufen, weit auseinander. Für Personen, die etwas eingeschränkt sind, belief sich die Arbeitslosenquote auf 7,6 %, für Personen mit starken Einschränkungen auf 16,0 % , war also mehr als doppelt so hoch.“
Statistik Austria (23. Oktober 2024), Menschen mit Behinderungen in Österreich I.

Das Bestehen auf einer Dienstgeberkündigung, sprich der Verzicht auf einvernehmliche Lösungen, birgt für Arbeitgeber ein deutlich höheres Kostenrisiko, und Arbeitnehmer müssen sich gut überlegen, eine Arbeit die nicht ideal ist, überhaupt aufzunehmen. Anspruchsberechtige müssten aufgrund dieser Reglung auf Kündigung besehen, da ansonsten wesentliche Ansprüche der Sozialhilfe verloren gehen. Dies macht es für Arbeitgeber noch schwieriger Menschen mit Einschränkungen überhaupt erst einzustellen und für Arbeitnehmer eine Tätigkeit überhaupt erst aufzunehmen. Dies wird sich daher weiter nachteilig auf die Beschäftigungsquote von Menschen mit Einschränkungen auswirken. Arbeitsversuche und damit Versuche eigenständig Einkommen zu lukrieren und nicht mehr dauerhaft auf Sozialleistungen abhängig zu sein wird durch diese Regelung erschwert.

§ 13 – Erbringungen von Leistungen der Sozialhilfe
VertretungsNetz regt zur Präzisierung in Abs. 5 an, Nachzahlungen der Sozialhilfe in die Aufzählung jener Leistungen von Dritten, die der Deckung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs dienen, aufzunehmen.

Immer wieder kommt vor, dass nachträglich festgestellt wird, dass eine höhere Sozialhilfeleistung zugestanden habe. Die nachträgliche Auszahlung von diesen Ansprüchen sollte im Nachhinein nicht beim laufenden Bezug als Einkommen mindernd berücksichtigen werden, da dies zu besonderen Härten führt und kaum verständlich ist. In Summe fehlt es hier an Ausnahmetatbeständen für die Berücksichtigung besonderer Härten.

Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung verhindern, dass eine Leistung doppelt ausbezahlt wird. Er verkennt aber, dass durch die nicht rechtzeitige Auszahlung einer zurecht zustehenden Leistung (zB.: erhöhte Familienbeihilfe um den behindertenbedingten Mehraufwand abdecken zu können) einerseits keine dringend notwendigen Unterstützungsleistungen beauftragt werden konnten und dadurch ein massiver Nachteil erlitten wurde, und andererseits, wenn die Nachzahlung gewährt wird, diese Geldleistungen angerechnet werden müssen und keine Anschaffungen zur Abmilderung des behindertenbedingten Mehraufwands aus der Vergangenheit mehr möglich sind.
Falsche Berechnungen können ebenso zur Kürzung der Sozialhilfeleistung führen. Personen, die eine Nachzahlung (durch Neuberechnung) der Sozialhilfe erhalten, werden mit dieser Regelung daher doppelt benachteiligt.

§ 19 – Sanktionssystem
VertretungsNetz lehnt die in **§ 19 Abs. 3** angeführten Kürzungen der Leistung der Sozialhilfe ab. Dadurch werden soziale Notlagen weiter verschärft.
Die Erfüllung von Aufträgen, die im Verfahren zur Gewährung der Sozialhilfe erteilt werden, ist Personen in sozialen Notlagen und damit auch den von VertretungsNetz vertretenen Personen aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der verfestigten Armutssituation oft nicht möglich. Beispielsweise können geforderte Bewerbungen, für die einerseits die entsprechenden Computer und andererseits digitalen Kenntnisse erforderlich sind, nicht immer abgeliefert werden. Damit wird die Mitwirkungspflicht verletzt und es folgen Sanktionen. Mitwirkungsanforderungen, die nicht einzuhalten sind, müssen von der Behörde zurückgenommen werden. Darüber hinaus erschweren vorliegende (psychische) Erkrankungen Bewerbungsprozesse.

Leistungskürzungen im Ausmaß von 30 % für 1 Monat und 50 % für 3 Monate bei Pflichtverletzungen führen zu einer weiteren massiven Verschlechterung der finanziellen Situation der Betroffenen. Existenzgefährdende Situationen würden bei den vorgeschlagenen Kürzungen zunehmen.

Die Kürzung einer existenzsichernden Leistung darf nur mit Bescheid erfolgen, dem ein Ermittlungsverfahren voranzugehen hat, in dem auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs geachtet wird. Keinesfalls kann eine solche drastische Sanktion allein aufgrund des augenscheinlichen Verhaltens ohne gesonderte Prüfung des Verschuldens erfolgen. VertretungsNetz hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf e des SHGG darauf aufmerksam gemacht, dass gerade psychische Erkrankungen lange nicht als solche diagnostiziert werden, und weder von den Betroffenen noch von Dritten gleich als solche

wahrgenommen werden. Die Betroffenen erscheinen vielleicht als „unwillig“, werden missverstanden und sind auch durch „Sanktionen“ nicht erreichbar. In einem Verfahren über die Leistungskürzung sollte daher insbesondere die Frage, ob die Verletzung schuldhaft erfolgte, behandelt werden. VertretungsNetz erachtet eine Qualifizierung des zuständigen Personals in den Sozialämtern als unabdingbar bzw. wird eine entsprechende Beurteilung oft wohl nur von Fachärzt:innen vorgenommen werden können. Zusätzlich sollten angebotene „nichtärztliche“ Unterlagen und Aussagen Angehöriger, von Betreuer:innen und Vertrauenspersonen in die Anamneseerhebung einbezogen werden. Weiters sollten niederschwellige Formen der Begutachtung, wie Hausbesuche oder Begutachtung ohne Terminvorgabe für den Betroffenen ermöglicht werden. VertretungsNetz ersucht, entsprechende Ergänzungen im Entwurf und in den Erläuterungen aufzunehmen.
Zudem ist es erforderlich Ausnahmebestimmungen für das Absehen vom Sanktionssystem zu schaffen. Es ist beispielsweise nicht verständlich, warum im unverschuldeten Krankheitsfall die betroffene Person mit Leistungskürzungen zu rechnen hat.

Es ist weiters zu befürchten, dass sich durch die Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten und der Erhöhung der Mitwirkungspflichten immer mehr Menschen nicht in der Lage sehen, sich um sich selbst ausreichend zu kümmern, ohne der Gefahr eines Nachteils zu erleiden.
Wir befürchten in diesem Zusammenhang einen Anstieg der Anregungen zur Bestellung einer Erwachsenenvertretung. Diese Entwicklung widerspricht den Zielen UN-BRK und den Verpflichtungen Österreichs.

Ausschluss von Leistungen

Der in **Abs. 3a** vorgesehene monatelange Ausschluss vom Bezug der Sozialhilfe wird zu einer weiteren Verschärfung von sozialen Notlagen führen. Eine neuerliche Gewährung wird davon abhängig sein, ob die betroffene Person nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden. Auch hier bleibt den Bezirksverwaltungsbehörden ein großer Interpretationsspielraum. Eine „Sperrfrist“ von 6 Monaten und der damit einhergehende Verlust von finanziellen Mitteln wird unter anderem zu Wohnungskündigungen, Delogierungen und Obdachlosigkeit führen. Mit der Einstellung der Leistung der Sozialhilfe fällt in einigen Fällen auch das Bestehen einer Krankenversicherung weg.

Die hilfesuchende Person, die sich in einer sozialen Notlage befindet, muss nachweisen, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden. Fraglich ist, wie

dieser Nachweis erbracht werden kann, insbesondere da die Praxis in der Vergangenheit zeigte, dass sich das rechtliche Gehör in den meisten Verfahren auf schriftliche Eingaben beschränkt. Personen in Notlagen, die zum Teil aus bildungsbenachteiligten Bevölkerungsgruppen stammen, oder eine psychiatrische Erkrankung haben, werden diesen Nachweis oftmals schwer erbringen können. Damit wird durch die neue Regelung eine strukturelle Diskriminierung von armutsbetroffenen Menschen festgeschrieben. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass auch die Anregungen der Bestellung einer:s Erwachsenenvertreters steigen.
In Summe stellen diese Sanktionen eine unverhältnismäßige Verschärfung der finanziellen und persönlichen Situation für Personen, die sich oft unverschuldet in sozialen Notlagen befinden, dar.

§ 24 – Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe
Personen in Notlagen, die fallweise auch an psychischen Erkrankungen leiden und/oder beeinträchtig sind, ist das Stellen von fristgerechten Anträgen meist unverschuldet nicht immer möglich. Durch die Befristung der Leistungen der Sozialhilfe ist es erforderlich, das Ende der Frist im Auge zu behalten und zeitgerecht einen neuerlichen Antrag zu stellen. In der Praxis zeigte sich, dass das Stellen dieser fristgerechten Anträge nicht immer erfolgte, obwohl die Voraussetzungen für den Bezug weiterhin vorlagen. Gleiches gilt für Änderungen des Wohnorts, die eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zur Folge hat. Die Änderung des Wohnortes hat hier die Einstellung der Leistung der Sozialhilfe zur Folge, die in der Praxis bereits mit dem Tag der Ummeldung von amtswegen und ohne Bescheid erfolgt. Für eine Weitergewährung ist ein neuerlicher Antrag erforderlich.

Mit Verweis auf das **2. ErwSchG** und besonders unter Berücksichtigung der UN-BRK wäre aus Sicht von VertretungsNetz eine amtswegige Leistungsgewährung angebracht. Entsprechende Unterstützungen in Form von beispielsweise Erwachsenensozialarbeit, einfache Wege zur Anspruchsabklärung, LL-Formulare usw. sind unverzichtbar und auch für Bund und Länder verpflichtend. Die Regelung, dass eine Leistung für einen Zeitraum vor Antragstellung nicht möglich ist führt – entgegen der bisherigen teilweise gelebten Praxis – zu einem Wegfall des durchgängigen Leistungsbezug.
Menschen mit Einschränkungen, die aufgrund ihrer Einschränkung nicht rechtzeitig Anträge stellen können, werden durch diese Regelung grob benachteiligt.

§ 41 – Verarbeitung personenbezogener Daten und Auskunftspflicht
VertretungsNetz sieht die Streichung der Ausnahme für Auskünfte aus Pflegschaftsakten aus datenschutzrechtlichen Gründen kritisch. Pflegschaftsakten enthalten in aller Regel

sensible Daten, die unter Art 9 Abs. 1 DSGVO fallen. Diese gehören zu den „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“, deren Verarbeitung grundsätzlich verboten ist. Ausnahmen sind in Art 9 Abs. 2 DSGVO geregelt.
§ 41 As. 7 nennt als Zweck der Zur-Verfügung-Stellung der Daten die Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe. Spezifische Garantien oder Beschränkungen für besonders sensible Inhalte sind nicht angeführt. Dies wird als kritisch angesehen, da Pflegschaftsakten meist deutlich mehr Informationen enthalten, als für die Prüfung der Voraussetzungen für den Bezug der Sozialhilfe und deren Bemessung erforderlich sind.
Die geplante Streichung der Ausnahme für Auskünfte aus Pflegschaftsakten stellt eine deutliche Verschlechterung des Schutzes von besonders sensiblen personenbezogenen Daten dar. VertretungsNetz regt an, die Verarbeitung der Daten aus Pflegschaftsakten genauer zu definieren und Schutzmaßnahmen in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung zu garantieren.

Linz, 08.09.2025

Mag.[a] Birgit Lechner
Rechtsberatung

Mag. Thomas Berghammer
Bereichsleitung